

Die Schule ist ein Ort der Begegnung, des Lehrens und des Lernens. Schüler und Lehrer werden gemeinsam dazu beitragen, dass das Schulgeschehen möglichst reibungslos verläuft. Um dies zu erreichen, müssen gewisse Regeln beachtet werden, die in dieser Schulordnung niedergelegt sind.

1. Schulpflicht / Unterrichtsversäumnisse

- Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht **regelmäßig** und **pünktlich** zu besuchen. Im Krankheitsfalle ist die Entschuldigungspflicht bis spätestens am **zweiten Werktag** zu erfüllen. Jeder Fehltag ist **schriftlich (in Geschäftsbriefform** mit Angabe von Klasse und Klassenlehrer) zu entschuldigen. Am ersten Fehltag ist die Schule (fern)mündlich zu informieren. Binnen **drei Werktagen** ist eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen. Versäumnisse, die erst nach der 3-Tagesfrist schriftlich begründet werden, gelten prinzipiell als unentschuldigt. Für unentschuldigte Fehltage/-stunden wird Bußgeld beantragt.
Bei **Teilzeitschülern** muss die schriftliche Entschuldigung **grundsätzlich** vom Ausbildungsbetrieb zur Kenntnisnahme abgestempelt und abgezeichnet werden.
Hierzu wird die Abgabefrist auf maximal 6 Werktage verlängert.
- Grundsätzlich müssen die Entschuldigungen an das jeweilige **Sekretariat** abgeliefert werden (postalisch oder per Fax oder durch Einwurf in den Briefkasten).
- Klassen- und Projektarbeiten, die nicht termingerecht entschuldigt sind, gelten als **unentschuldigt** und müssen mit der Note **ungenügend (6)** bewertet werden (Notenverordnung).
- Anträge auf **Unterrichtsbefreiung** bis zu 2 Tagen müssen rechtzeitig und unter Angabe des Grundes dem Klassenlehrer vorgelegt werden. Bei mehr als 2 Tagen Unterrichtsbefreiung muss der Antrag **mindestens 14 Tage vor der Maßnahme** bei der Schulleitung vorliegen.
- Unterrichtsbefreiung in den einzelnen Fächern wie Deutsch, Gemeinschaftskunde oder Wirtschaftskunde werden nur auf schriftlichen Antrag und nur bis zu den Herbstferien erteilt.
- Versäumter Unterrichtsstoff ist **selbstständig** nachzuarbeiten.

2. Verlassen des Schulbereichs

- Der Schulbereich umfasst das Schulgrundstück mit allen Schulgebäuden. Die Schulordnung gilt im gesamten Schulbereich. Mit dem Verlassen des Schulbereichs **erlischt** der **Unfallversicherungsschutz** der Schülerinnen und Schüler.

3. Weisungsbefugnis

- Den Anordnungen der **Lehrer/-innen** sowie **Sekretärinnen** und der **Hausmeister** ist Folge zu leisten.

4. Ordnung im Schulgebäude und Klassenzimmer

- In jeder Klasse besteht ein Ordnungsdienst, der für den Raum und die Tafel verantwortlich ist. Nach Ende des Unterrichts stellen die Schüler alle Stühle hoch und schließen die Fenster. Leergut muss ordnungsgemäß entsorgt werden.
- Fachräume, Werkstätten und Labors sowie Medienräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
Für Werkstätten und Labors gelten grundsätzlich die **Unfallverhütungsvorschriften** der Berufsgenossenschaften, für PC-Räume die **Computer-Nutzungsordnung**.
- Mobiltelefone und andere Medien sind in den Klassenzimmern, Labors und Werkstätten **grundsätzlich ausgeschaltet** und **nicht sichtbar** aufzubewahren. Bei Zuwiderhandlungen werden sie **eingezogen**.
- **Essen** und **Kaugummi kauen** ist im Unterricht **nicht erlaubt**.
- Das **Spucken** ist im gesamten Schulbereich **untersagt**.

- Anfallende **Abfälle** sind von den Schülerinnen und Schülern selbst **sortenrein, getrennt zu entsorgen**. Wenn Schülerinnen und Schüler sich nicht an diese Regelung zur Abfalltrennung halten, können sie im Rahmen der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen von den Hausmeistern und Lehrern zur Abfallsortierung der im Schulhaus aufgestellten Abfallbehälter eingesetzt werden.
- In den **großen Pausen** und in der **Mittagspause** verlassen alle Schüler die Unterrichtsräume und **begeben sich in die Pausenbereiche**.

5. Haftung für Schäden im Schulbereich

- **Beschädigungen** an Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel sind **unverzüglich** dem anwesenden Lehrer **zu melden**.
- **Schaden**, der **mutwillig** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt wird, muss vom Verursacher oder dessen Erziehungsberechtigten **ersetzt** werden.
- Die Schule übernimmt **keine Haftung** für persönliche Gegenstände der Schüler, wie Fahrzeuge, Lernmittel oder Kleidungsstücke etc.

6. Berauschende Mittel

- Der Konsum und das Verbreiten von berauschenden Mitteln sind **generell** untersagt. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz werden zur Anzeige gebracht.

7. Rauchen

- Das Rauchen im Schulbereich (auch E-Zigaretten) ist ausschließlich in den ausgewiesenen Bereichen gestattet. Die Sauberkeit gebietet: **Kippen in die aufgestellten Aschenbecher!**

8. Verhalten

- Die Schüler haben sich im gesamten Schulbereich so zu verhalten, dass **keine** anderen **Personen** oder Sachen zu Schaden kommen können und **kein** Unterricht gestört wird.

9. Parken

- Sämtliche Fahrzeuge dürfen nur in den dafür **ausgewiesenen Bereichen** geparkt werden. Die aufgestellten Hinweisschilder sind unbedingt zu beachten. Auf dem gesamten Schulgelände gelten die **Regeln der Straßenverkehrsordnung**.

10. Verstöße gegen die Schulordnung

- Bei Verstößen gegen die Schulordnung werden die Betroffenen mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz belegt. In besonderen Fällen werden auch Bußgeld- und/oder Strafverfahren eingeleitet.